**Bestätigung des Wohnungsgebers zur Vorlage bei der Meldebehörde**

nach § 19 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG)

über den **Wohnungseinzug** am

|  |
| --- |
| Anschrift der Wohnung    \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  PLZ und Ort | Straße, Hausnummer | ggf. Wohnungsnummer oder Lagebeschreibung der Wohnung im Mehrfamilienhaus |

|  |  |
| --- | --- |
| Vor- und Familiennamen der einziehenden meldepflichtigen Personen: | |
|  |  |
|  |  |
|  | weitere Personen siehe Rückseite |

|  |
| --- |
| Name und Anschrift des Wohnungsgebers  bzw. der vom Wohnungsgeber beauftragten Person/Stelle |
| **Wohnungsgeber:** Familienname, Vorname | Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer) bzw. Bezeichnung der juristischen Person |
| Ggf. Name und Anschrift der vom Wohnungsgeber beauftragen Person/Stelle (z. B. Hausverwaltung)  Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig der Eigentümer der Wohnung  Der Wohnungsgeber ist *nicht* Eigentümer der Wohnung; Name und Anschrift des Eigentümers |
| **Wohnungseigentümer:** Familienname, Vorname | Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer) bzw. Bezeichnung der juristischen Person |

Mit meiner Unterschrift wird bestätigt, dass die vorstehenden Angaben den Tatsachen entsprechen.

Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einer dritten

Person anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung

durch diese Person weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt

ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung, ohne dazu als

Wohnungsgeber oder dessen beauftragte Person/Stelle berechtigt zu sein (§ 54 BMG i.V.m.

§ 19 BMG).

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Unterschrift

|  |  |
| --- | --- |
| Vor- und Familiennamen der einziehenden meldepflichtigen Personen: | |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

Auszug

**aus dem Bundesmeldegesetz (BMG)**

vom 03.05.2013 (BGBl S. 1084)

geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBL S. 1731)

geändert durch Gesetz vom 11.10.2016 (BGBL S. 2218)

|  |  |
| --- | --- |
| **§ 17**  **Anmeldung, Abmeldung**  (1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb  von zwei Wochen nach dem Einzug bei der  Meldebehörde anzumelden.  (2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine  neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb  von zwei Wochen nach dem Auszug bei der  Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist  frühestens eine Woche vor Auszug möglich; ….  **§ 19**  **Mitwirkung des Wohnungsgebers**  (1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der  Anmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der  Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte | Person der meldepflichtigen Person schriftlich oder elektronisch innerhalb  der in § 17 Abs. 1 oder 2 genannten Fristen  zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage  bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass  sich die meldepflichtige Person angemeldet  hat. Die meldepflichtige Person hat dem  Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für  die Bestätigung des Einzugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.  (6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für  eine Anmeldung nach § 17 Abs. 1 einem Dritten  anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl  ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist. |

**---------------------------------------------------------------**

**Wer ist Wohnungsgeber?**

Wohnungsgeber ist derjenige, der eine Wohnung (einzelner Raum oder mehrere Räume) einer

anderen volljährigen oder minderjährigen Person willentlich zur Benutzung überlässt. Dies ist in

der Regel der Wohnungseigentümer. Im Falle der Untervermietung ist Wohnungsgeber jedoch der

Hauptmieter, der Räumlichkeiten einer gemieteten Wohnung einer dritten Person zum selbständigen

Gebrauch überlässt.